

Ärztliche Hausapotheke in Auroldmünster kann bis auf Weiters betrieben werden

Utl.: Vorläufige Pläne in der Nähe eine öffentliche Apotheke zu errichten, legitimieren keine Einwände

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis als zuständige Behörde erteilte nach Durchführung des apothekenrechtlichen Verfahrens Anfang des Jahres 2021 die Bewilligung für die Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in Auroldmünster.

Dagegen erhob eine Pharmazeutin aus Linz Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und machte geltend, selbst bereits die Erteilung einer Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke in Auroldmünster an einem Standort beantragt zu haben, der in einer Entfernung von weniger als 4 Straßenkilometern zum Ordinationssitz liege.

Das Landesverwaltungsgericht, dem die Beschwerde Mitte Februar vorgelegt wurde, kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass diese mangels Parteistellung der Pharmazeutin als unzulässig zurückzuweisen war.

Parteistellung im Verfahren zur Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke haben Inhaber öffentlicher Apotheken. Die Inhaberschaft ist aber erst ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Erteilung einer Konzession für eine öffentliche Apotheke anzunehmen, nicht schon während eines noch laufenden Konzessionserteilungsverfahrens. Im Falle der Konzessionserteilung für eine öffentliche Apotheke sind bereits bestehende Bewilligungen für ärztliche Hausapotheken innerhalb einer Entfernung von 4 Straßenkilometern kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung von der Behörde zurückzunehmen. Ein allfälliges Konkurrenzverhältnis kann daher erst gar nicht entstehen, weshalb dem Konzessionswerber für eine öffentliche Apotheke auch unter diesem Aspekt keine Parteistellung im Verfahren zur Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke zukommt.

Die Bewilligung der ärztlichen Hausapotheke in Aurolzmünster dient der mit dem Apothekengesetz bezweckten Schaffung bzw. Gewährleistung der medizinischen Versorgungssicherheit der Bevölkerung. Erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme einer neu errichteten öffentlichen Apotheke innerhalb einer Entfernung von 4 Straßenkilometern wird die Frage der rechtmäßigen Haltung der Hausapotheke neu aufgeworfen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-050192](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.